



Regulierung von Token in Deutschland

A. Qualifikation von Token

Т	okenart	Zivilrecht	Aufsichtsrecht	
			Prospektrecht und WpHG	Bankaufsichtsrecht
Debt Token	Zentralregister-	Sie werden mit Sa-	Sie sind als Wertpapier i. S. d. WpPG	Im Grundsatz sind alle Debt Token
	wertpapier	chen und einem phy-	und des WpHG anzusehen, weil sie	und Equity Token Kryptowerte und
	Kryptowertpapier	sischen Wertpapier	hinreichend handelbar sind und typi-	damit Finanzinstrumente i. S. d.
		gleichgesetzt.1	sche Rechte verkörpern.2	KWG. ³
	Übrige Debt Token	Mangels Verbriefung	Trotz fehlender Verbriefung können sie	
Equity Token		können sie keine Sa-	als Wertpapier i. S. d. WpPG und des	Daneben können sie als ein klassi-
		che und kein Wertpa-	WpHG eingeordnet werden. Dazu	sches Finanzinstrument i. S. d. KWG
		pier im zivilrechtli-	müssen sie mit klassischen Wertpapie-	eingeordnet werden (v. a. Aktien,
		chen Sinne sein. In	ren funktional vergleichbar sein. ⁶ Alter-	Schuldverschreibungen, Genuss-
		Betracht kommt eine	nativ kann die Einstufung als Vermö-	scheine).4
		Einordnung als sons-	gensanlage erfolgen, wenn sie einem	
		tiger Vermögens-	Investment dienen. ⁷ Die BaFin führt	
		wert. ⁵	eine Einzelfallprüfung durch. ⁸	

¹ § 2 Abs. 2, 3 eWpG.

² Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II, Art. 2 lit. a) EU-ProspektVO, § 2 Nr. 1 WpPG, § 2 Abs. 1 WpHG, § 2 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, §§ 25, 26 eWpG.

³ § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 und Satz 4 KWG.

⁴ Siehe § 1 Abs. 11 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 KWG.

⁵ Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 45 ff., 50.

⁶ Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II, Art. 2 lit. a) EU-ProspektVO, § 2 Nr. 1 WpPG, § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 WpHG.

⁷ Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 VermAnlG. Zur Einordnung: *van Aubel*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 136 ff.

⁸ Dabei können Instrumente, die bislang als Vermögensanlagen eingeordnet wurden, aufgrund der Blockchain-Technologie derart handelbar werden, dass sie als Wertpapiere einzuordnen sind, siehe BaFin, Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe

Tokenart	Zivilrecht	Aufsich	srecht	
		Prospektrecht und WpHG	Bankaufsichtsrecht	
Currency Token	Mangels Verbriefung können sie keine	Laut EuGH stellen sie im Steuerrecht	Laut BaFin ¹⁴ handelt es sich um Fi-	
	Sache und kein Wertpapier im zivil-	ein vertragliches Zahlungsmittel und	nanzinstrumente in Form von Rech-	
	rechtlichen Sinne sein. Sie stellen auch	kein Wertpapier dar. ¹⁰ Demzufolge	nungseinheiten. ¹⁵ Die Rspr. lehnt	
	kein Buchgeld oder E-Geld dar, weil	dürften sie auch nicht als Wertpapiere	diese Einordnung ab. ¹⁶	
	dem Zahlungsmittelinhaber kein An-	im Sinne des Prospektrechts anzuse-		
	spruch gegen den Emittenten zusteht.	hen sein. ¹¹ Sofern man sie als Zah-	Jedenfalls fallen Currency Token un-	
	Da sie nicht von einem Hoheitsträger	lungsinstrumente im aufsichtsrechtli-	ter den neuen Rechtsbegriff des	
	herausgegeben werden, stellen sie fer-	chen Sinne einordnet, können sie nicht	Kryptowerts und sind auf diese Weise	
	ner keine Währung dar. Aufgrund ihrer	unter den prospektrechtlichen Wertpa-	Finanzinstrumente i. S. d. KWG. ¹⁷	
	Handelbarkeit lassen sie sich als im-	pierbegriff fallen. ¹² Ferner fallen sie		
	materieller Vermögenswert einord-	nicht unter den Begriff des Finanzin-		
	nen. ⁹	struments i. S. d. WpHG. ¹³		

sogenannter Krypto-Token, S. 6 f.; BaFin, Erstes Hinweisschreiben zu Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht, 2018, S. 2.

⁹ Zum Ganzen: Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 32 ff.; van Aubel, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 39 ff.; Möllenkamp/Shmatenko, in: Hoeren/Sieber/Holznagel MMR-HdB, 54. EL 2020, Teil 13.6 Rn. 32 ff.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 22.10.2015 - C-264/14 Skatteverket / Hedqvist, MMR 2016, 201 Rn. 42, 55.

¹¹ Vgl. auch van Aubel, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 136.

¹² Vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II, Art. 2 lit. a) EU-ProspektVO, § 2 Nr. 1 WpPG und § 2 Abs. 1 WpHG.

^{13 § 2} Abs. 4 WpHG. Der Begriff des Finanzinstruments im WpHG ist nicht identisch mit jenem des KWG, vgl. *Bialluch-von Allwörden/von Allwörden,* WM 2018, 2123.

¹⁴ BaFin, Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token, S. 11.

¹⁵ § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 Alt. 2 KWG.

¹⁶ KG NJW 2018, 3734.

¹⁷ § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 und Satz 4 KWG.

Tokenart	Zivilrecht	Aufsichtsrecht			
		Prospektrecht und WpHG	Bankaufsichtsrecht		
Utility Token	Mangels Verbriefung können sie keine Sache und kein Wertpapier im zivil- rechtlichen Sinne sein. Aufgrund ihrer Handelbarkeit lassen sie sich als im- materieller Vermögenswert einord- nen. ¹⁸	Laut BaFin stellen sie grds. keine Wertpapiere i. S. d. WpPG oder Vermögensanlagen i. S. d. VermAnlG dar. ¹⁹ Damit dürften sie auch keine Wertpapiere i. S. d. WpHG darstellen. Diese Einstufung ändert sich, sobald Utility Token zu Anlagezwecken genutzt werden. ²⁰	Laut BaFin stellen sie grds. keine Finanzinstrumente i. S. d. KWG dar. ²¹ Auch eine Einordnung als Kryptowert scheidet i. d. R. aus. ²²		
		Künftig sollen sie als Kryptowerte i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 MiCAR-E reguliert			
		werden.			

¹⁸ Zum Ganzen: *Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnIR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 41 ff.; *van Aubel*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 39 ff.

¹⁹ BaFin, Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token, S. 5.

²⁰ Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 55.

²¹ BaFin, Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token, S. 5, 11.

²² Schwennicke, in: Schwennicke/Auerbach, KWG, 4. Aufl. 2021, § 1 KWG Rn. 257, 259.

B. Entstehung und Begebung von Token (Initial Token Offering, Token Generating Event, Primärmarkt)

Т	okenart	Zivilrecht	Aufsich	tsrecht
			Prospektpflicht	KWG-Erlaubnis und WpHG
Debt Token	Zentralregister-	Sie entstehen durch Abschluss	Im Grundsatz besteht eine Pros-	Insbesondere die Anlagever-
	wertpapier	eines Begebungsvertrages und	pektpflicht bei einem öffentlichen	mittlung, Anlageberatung, Ab-
		Sammel- oder Einzeleintragung	Angebot im Inland oder bei Zu-	schlussvermittlung und die
		im Zentralregister. ²³ Bei Samme-	lassung des elektronischen	Platzierung von elektronischen
		leintragung erfolgt eine Einbu-	Wertpapiers zum Handel in ei-	Wertpapieren sind erlaubnis-
		chung in den Effektengirover-	nem Regulierten Markt. ²⁵	pflichtig. ²⁶ Dabei sind umfang-
		kehr. ²⁴		reiche Verhaltens- und Organi-
	Kryptowertpapier	Sie entstehen durch Abschluss		sationspflichten des WpHG zu
		eines Begebungsvertrages und		beachten. ²⁷
		Sammel- oder Einzeleintragung		
		in das Kryptowertpapierregis-		Wer ein Kryptowertpapierregis-
		ter. ²⁸ Bei Einzeleintragung richtet		ter führt, bedarf einer KWG-
		sich die Übertragung nach spezi-		Erlaubnis.30 Dies gilt auch für
		ellen Vorschriften des eWpG. ²⁹		den Emittenten.31

 $^{^{23}}$ \S 2 Abs. 1, \S 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, \S 12 Abs. 1, \S 8 Abs. 1 eWpG.

²⁴ § 12 Abs. 3 eWpG.

²⁵ Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 EUProspekt-VO.

 $^{^{26}}$ § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG i. V. m. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 1a, 1c und Nr. 2 KWG.

²⁷ §§ 63 ff., § 2 Abs. 1 Nr. 3 WpHG, § 2 Abs. 2 eWpG.

²⁸ § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 16 Abs. 1, § 8 Abs. 1 eWpG.

²⁹ §§ 24 ff. eWpG.

³⁰ § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 KWG n. F.

³¹ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 eWpG.

T	okenart	Zivilrecht	Aufsichtsrecht	
			Prospektpflicht	KWG-Erlaubnis und WpHG
Debt Token	Übrige Debt Token	Sie werden von einem Emitten-	Im Falle eines öffentlichen Ange-	Soweit sie als Finanzinstru-
Equity Token		ten erstmalig an einen Erwerber	bots im Inland kann eine Pros-	mente i. S. d. KWG einzuord-
		ausgegeben. Schuldrechtlich	pektpflicht bestehen.35	nen sind, bedürfen insbeson-
		dürfte es sich dabei um einen		dere die Anlagevermittlung, An-
		Vertrag sui generis mit kauf- oder	Soweit keine besonderen Vor-	lageberatung, Abschlussver-
		tauschvertraglichen Elementen	schriften zur Prospektveröffentli-	mittlung und die Platzierung ei-
		über einen sonstigen Gegen-	chung gelten, kann es zur allge-	ner KWG-Erlaubnis. ³⁷ Dabei
		stand handeln.32 Auf dinglicher	meinen bürgerlich-rechtlichen	sind umfangreiche Verhaltens-
		Ebene könnte die Übertragung	Prospekthaftung für Angaben in	und Organisationspflichten des
		automatisch mit Abschluss des	Veröffentlichungen des Emitten-	WpHG zu beachten. ³⁸
		Verpflichtungsgeschäfts, per Re-	ten kommen, insbesondere für	
		alakt oder Einigung über den	solche im Whitepaper. ³⁶	Die Eigenemission bedarf kei-
		Übergang eines sonstigen		ner KWG-Erlaubnis. ³⁹
		Rechts ³³ erfolgen. ³⁴		

_

³² §§ 480, 433 ff. BGB, vgl. *Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 51.

³³ §§ 413, 398 BGB.

³⁴ Zum Streitstand: *Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 52; *van Aubel*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 44 ff.

³⁵ Art. 3 Abs. 1 EUProspekt-VO oder § 6 VermAnIG, siehe BaFin, Erstes Hinweisschreiben zu Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht, 2018, S. 3 f.

³⁶ LG Berlin Teilurteil v. 27.5.2020 – 2 O 322/18, BeckRS 2020, 32005 Rn. 84 ff.

³⁷ § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 1a, 1c und Nr. 2 KWG. BaFin, Erstes Hinweisschreiben zu Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht, 2018, S. 4. ³⁸ §§ 63 ff. WpHG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II, § 2 Abs. 1 und Abs. 4 WpHG, ggf. i. V. m. § 1 Abs. 2 VermAnIG.

³⁹ Vgl. Schäfer, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 5. Aufl. 2016, § 1 KWG Rn. 113 und 116.

Tokenart	Zivilrecht	Aufsichtsrecht			
		Prospektpflicht	KWG-Erlaubnis und WpHG		
Currency Token	Sie werden von einem Emittenten erstmalig an einen Erwerber (meist gegen Fiat-Geld) ausgegeben, begründen aber keine Forderung gegen den Emittenten. Schuldrechtlich dürfte es sich beim Erwerbsgeschäft um einen Kauf- oder Tauschvertrag handeln. ⁴⁰ Auf dinglicher Ebene könnte die Übertragung automatisch mit Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, per Realakt oder Einigung über den Übergang eines sonstigen Rechts ⁴¹ erfolgen. ⁴²	Offen ist, ob die allgemeinen Grundsätze der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung greifen.	Insbesondere die Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung und die Platzierung von Currency Token sind wegen der Erstreckung auf Kryptowerte erlaubnispflichtig. Da es sich nicht um Finanzinstrumente i. S. d. WpHG handelt, können die besonderen Verhaltens- und Organisationspflichten des WpHG insoweit nicht greifen. Die Eigenemission bedarf keiner KWG-Erlaubnis. Die Abschlussen		

-

^{40 §§ 480, 433} ff. BGB, vgl. Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 37.

⁴¹ §§ 413, 398 BGB.

⁴² Zum Streitstand siehe etwa *Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 39 f.; *van Aubel*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 44 ff.; *Möllenkamp/Shmatenko*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel MMR-HdB, 54. EL 2020, Teil 13.6 Rn. 68 ff.

⁴³ § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 1a, 1c und Nr. 2 KWG i.V.m. § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 und Satz 4 KWG. BaFin, Erstes Hinweisschreiben zu Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht, 2018, S. 4.

⁴⁴ Vgl. Kumpan, in: Schwark/Zimmer, KMRK, 5. Aufl. 2020, WpHG § 2 Rn. 85.

⁴⁵ Vgl. Schäfer, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 5. Aufl. 2016, § 1 KWG Rn. 113 und 116.

Tokenart	Zivilrecht	Aufsich	itsrecht
		Prospektpflicht	KWG-Erlaubnis und WpHG
Utility Token	Sie werden von einem Emittenten erstma-	Soweit sie keine Wertpapiere oder	Soweit sie keine Finanzinstrumente
	lig an einen Erwerber ausgegeben.	Vermögensanlagen darstellen, be-	i. S. d. KWG darstellen, bedarf es
	Schuldrechtlich dürfte es sich dabei um	steht keine spezialgesetzliche Pros-	für Dienstleistungen keiner KWG-
	einen Vertrag sui generis mit kauf- oder	pektpflicht.	Erlaubnis. Auch die umfangreichen
	tauschrechtlichen Elementen über einen		Verhaltens- und Organisations-
	sonstigen Gegenstand handeln.46 Auf	Offen ist, ob die allgemeinen	pflichten des WpHG greifen im
	dinglicher Ebene könnte die Übertragung	Grundsätze der bürgerlich-rechtli-	Grundsatz nicht. ⁵⁰ Es kann aber all-
	automatisch mit Abschluss des Verpflich-	chen Prospekthaftung greifen.	gemeines Aufsichtsrecht gelten
	tungsgeschäfts, per Realakt oder Eini-		(insbesondere die GewO).
	gung über den Übergang eines sonstigen		
	Rechts ⁴⁷ erfolgen. ⁴⁸	Künftig soll es nach dem Vorbild der	
		EU-Prospekt-VO eine sog. White-	
		paper-Publizitätspflicht für öffentli-	
		che Angebote und eine Zulassung	
		der Token zum Handel geben. ⁴⁹	

^{46 §§ 453, 433} ff. BGB, vgl. Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 43.

⁴⁷ §§ 413, 398 BGB.

⁴⁸ Zum Streitstand: Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 44; van Aubel, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 44 ff.

49 Art. 4 Abs. 1 und Art. 10, Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR-E. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus Art. 5 MiCAR-E.

⁵⁰ Vgl. Kumpan, in: Schwark/Zimmer, KMRK, 5. Aufl. 2020, WpHG § 2 Rn. 86.



C. Verwahrung von Token

Te	okenart	Zivilrecht	Bankaufsichtsrecht
Debt Token	Zentralregister-	Der Zentralverwahrer oder eine Depotbank	Die Verwahrung und Verwaltung von (elektronischen)
	wertpapier	wird als Inhaber eingetragen und hält das	Wertpapieren für andere (Depotgeschäft), die Tätigkeit
	Kryptowertpapier	Wertpapier treuhänderisch für den Berech-	als Zentralverwahrer und die Führung eines Krypto-
		tigten (Sammeleintragung). ⁵¹ Das DepotG	wertpapierregisters sind erlaubnispflichtige Bankge-
		findet auch auf elektronische Wertpapiere	schäfte.55 Diese Tatbestände gehen dem Kryptover-
		Anwendung. ⁵² Es finden grds. die Regel	wahrgeschäft ⁵⁶ , das vor allem Wallet-Dienstleistungen
		der Verwahrung Anwendung. ⁵³	erfasst, vor. ⁵⁷
		Alternativ kann der Berechtigte selbst ein-	
		getragen werden, (Einzeleintragung). ⁵⁴	
	Übrige Debt Token	Der Berechtigte hält die Token entweder	Die Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryp-
Equity Token		selbst oder gibt sie einem Wallet-Provider	towerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln
		in Verwahrung. Auf die Verwahrung könn-	von Kryptowerten und Kryptowertpapieren für andere
		ten die Regeln über den Verwahrungsver-	(Kryptoverwahrgeschäft) sind erlaubnispflichtig. ⁵⁹ Das
Currency Tok	en	trag ⁵⁸ analog angewendet werden.	Aufbewahren der Token durch den Inhaber selbst ist
			nicht erlaubnispflichtig.60

⁵¹ § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 2 eWpG.

⁵² § 1 Abs. 1 Satz 3 DepotG n.F., § 9b DepotG n.F. ⁵³ §§ 688 ff. BGB i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 eWpG. Allgemein zur Verwahrung: *Henssler*, in: MüKo-BGB, 8. Aufl. 2020 Rn. 37, § 688 Rn. 37.

⁵⁴ § 8 Abs. 1 Nr. 2 eWpG.

⁵⁵ § 32 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8 KWG n. F. Beachte auch § 7 Abs. 4 eWpG. ⁵⁶ § 32 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG n.F.

⁵⁷ BaFin, Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts, 02.03.2020, Abschnitt II.

⁵⁸ §§ 688 ff. BGB.

 ^{59 § 32} Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG n.F.
 60 BaFin, Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts, 02.03.2020, Abschnitt I.2.



Tokenart	Zivilrecht	Bankaufsichtsrecht
Utility Token	Der Berechtigte hält die Token entweder	Soweit sie nicht unter den Begriff des Finanzinstru-
	selbst oder gibt sie einem Wallet-Provider	ments und des Kryptowerts fallen, bedarf es keiner
	in Verwahrung. Auf die Verwahrung dürften	KWG-Erlaubnis für die Verwahrung.
	die Regeln über den Verwahrungsvertrag ⁶¹	
	analoge Anwendung finden.	

⁶¹ §§ 688 ff. BGB.

D. Handel mit Token (Sekundärmarkt)

To	okenart	Zivilrecht	Aufsichtsrecht	
Debt Token	Zentralregister-	Sie werden bei Sammeleintra-	Der professionelle Eigenhandel bedarf einer KWG-Erlaubr	າis. ⁶³
	wertpapier	gung durch den Effektengirover-	• Der Betrieb eines Handelsplatzes für Zentralregisterwe	rtpa-
		kehr übertragen. Für den gut-	piere bedarf einer KWG-Erlaubnis.64 Ferner gelten die be	son-
		gläubigen Erwerb gelten die all-	deren Vorgaben des WpHG.65	
		gemeinen Vorschriften der	• Für ein zum Handel an einem RM, MTF oder OTF zugela	ısse-
		§§ 932 ff. BGB. Daher besteht	nes elektronisches Wertpapier gelten die Vorschriften	der
		Eignung ⁶² zum Handel über ei-	MAR, v. a. die Verbote von Insiderhandel und Marktmanip	oula-
		nen Handelsplatz.	tion sowie die Ad-hoc-Publizitätspflicht.	
	Kryptowertpapier	Bei einer Einzeleintragung er-	Der professionelle Eigenhandel bedarf einer KWG-Erlaubr	າis. ⁶⁸
		folgt der Handel über eine dingli-	Offen ist, inwieweit das Kryptowertpapierregister einen mu	ıltila-
		che Einigung, Weisung und Um-	teralen Handel ⁶⁹ über einen Handelsplatz ermöglichen kar	ın.
		tragung im Register; Verfügun-	Soweit die Kryptowertpapiere nicht über einen Handels	platz
		gen außerhalb sind unzulässig. ⁶⁶	gehandelt werden (können), gelten die KWG-Erlaubnispf	licht,
		Die Eignung zum Handel über ei-	die Anforderungen des WpHG an den Betrieb und die Vo	orga-
		nen Handelsplatz ist ungeklärt. ⁶⁷	ben der MAR zum Handel nicht.	

⁶² Art. 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 909/2014 i. V. m. § 5 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Nr. 7a BörsZulV, § 12 Abs. 1 und Abs. 3 eWpG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 24 MiFID II.

^{63 § 32} Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4, § 1 Abs. 11 Nr. 2 und 3 KWG, § 2 Abs. 2 eWpG.

⁶⁴ § 32 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b und Nr. 1d, § 1 Abs. 11 Nr. 2 und 3 KWG, § 2 Abs. 2 eWpG.

^{65 § 2} Abs. 1, § 2 Abs. 8 Nr. 8 und 9, §§ 72 ff. WpHG, § 2 Abs. 2 eWpG.

 ^{66 §§ 24} bis 26 eWpG, § 3 Abs. 1 eWpG.
 67 Wieneke/Kunz, NZG 2021, 316, 322; Patz, BKR 2019, 435, 441 ff. Beachte aber die geplante EU-DLT-Pilot-VO.

⁶⁸ § 32 Abs. 1 Satz 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Nr. 4, § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 4 KWG, § 2 Abs. 2 eWpG.

⁶⁹ Siehe zu diesem Erfordernis § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b und 1d KWG, § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 und Nr. 9 WpHG.

To	okenart	Zivilrecht		Aufsichtsrecht
Debt Token	Übrige Debt Token	Es ist umstritten, wie sie übertra-	•	Der professionelle Eigenhandel bedarf einer KWG-Erlaubnis. ⁷²
Equity Token		gen werden: Automatisch mit Ab-	•	Eine Kryptobörse ist ggf. als MTF oder OTF einzuordnen. Da-
		schluss des Verpflichtungsge-		her können die KWG-Erlaubnispflicht ⁷³ und die besonderen
		schäftsgeschäfts oder durch Re-		Vorgaben des WpHG ⁷⁴ für den Betrieb des Handelsplatzes gel-
		alakt oder durch eine dingliche		ten. ⁷⁵
		Einigung. ⁷⁰ Die Eignung zum	•	Für ein zum Handel an einem RM, MTF oder OTF zugelasse-
		Handel über einen Handelsplatz		nes elektronisches Wertpapier gelten die Vorschriften der
		ist mangels Einbuchung in den		MAR, v. a. die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipula-
		Effektengiroverkehr ungeklärt. ⁷¹		tion sowie die Ad-hoc-Publizitätspflicht.

⁷⁰ Zum Streitstand: Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 52; van Aubel, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 44 ff.

⁷¹ Patz, BKR 2019, 435, 440 ff.

⁷² § 32 Abs. 1 Satz 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4, § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG.

⁷³ § 32 Abs. 1 Satz 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b und Nr. 1 d., § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG.

⁷⁴ § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8, §§ 72 ff. WpHG i. V. m.

⁷⁵ Vgl. *Patz*, BKR 2019, 435, 437 ff. Die BaFin ordnet Kryptobörsen (nur) allgemein als Finanz- und Kapitalmärkte im Zusammenhang mit der Definition des Wertpapiers gem. § 2 Abs. 1 WpHG und Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II ein, vgl. BaFin, Erstes Hinweisschreiben zu Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht, 2018, S. 2.

Tokenart	Zivilrecht	Aufsichtsrecht
Currency Token	Es ist umstritten, wie sie übertragen werden: Automatisch mit Abschluss des Verpflichtungsgeschäftsgeschäfts oder durch Realakt oder durch eine dingliche Einigung. ⁷⁶ Auch hier dürfte die Eignung zum Handel über Handelsplätze mangels Einbuchung in den Effektengiroverkehr ⁷⁷ noch ungeklärt sein.	 Der professionelle Eigenhandel bedarf einer KWG-Erlaubnis.⁷⁸ Eine Kryptobörse ist ggf. als MTF⁷⁹ einzuordnen,⁸⁰ daher kann
		tion sowie die Ad-hoc-Publizitätspflicht.

⁷⁶ Zum Streitstand: Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 39 f.; van Aubel, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 44 ff.

⁷⁷ Vgl. zum Erfordernis: Art. 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 909/2014.

⁷⁸ § 32 Abs. 1 Satz 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4, § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG (Handel mit Finanzinstrumenten i. S. d. KWG).

⁷⁹ Die Einordnung als OTF scheidet aus, weil diese Kategorie nur für Fremdkapitalinstrumente offensteht, vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1d. KWG.

⁸⁰ Die BaFin ordnet Kryptobörsen nur allgemein als Finanz- und Kapitalmärkte im Zusammenhang mit der Definition des Wertpapiers gem. § 2 Abs. 1 WpHG und Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II ein, vgl. BaFin, Erstes Hinweisschreiben zu Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht, 2018, S. 2.

^{81 § 32} Abs. 1 Satz 1 Satz 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b, § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG (Handel mit Finanzinstrumenten i. S. d. KWG).

^{82 § 2} Abs. 8 Satz 1 Nr. 8, §§ 72 ff. WpHG.

Tokenart	Zivilrecht	Aufsichtsrecht
Utility Token	Es ist umstritten, wie sie übertragen werden: Au-	Soweit sie weder dem Begriff des Wertpapiers noch jenem des
	tomatisch mit Abschluss des Verpflichtungsge-	Finanzinstruments unterfallen, greifen die regulatorischen Vor-
	schäftsgeschäfts oder durch Realakt oder durch	gaben des KWG, WpHG und der MAR nicht. Es kann aber all-
	eine dingliche Einigung.83	gemeines Aufsichtsrecht greifen, etwa die GewO.
		Künftig soll es nach dem Vorbild der MAR Vorschriften zur Ver- öffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen, zum Verbot von Insider-
		handel und zum Verbot von Marktmanipulation geben. ⁸⁴

⁸³ Zum Streitstand: Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB, 5. Aufl. 2020, § 16a Rn. 44; van Aubel, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl. 2019, § 20 Rn. 44 ff.
84 Art. 76 ff. MiCAR-E.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Rechtsanwalt, Partner
Dr. Mirko Sickinger, LL.M.
T +49 221 20 52-596
F +49 221 20 52-1
m.sickinger@heuking.de



Rechtsanwalt

Dr. Martin Konstantin Thelen, LL.M.
T +49 221 20 52-481
F +49 221 20 52-1
mk.thelen@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema